

## Hinweise zum Nebentätigkeitsrecht

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Das Nebentätigkeitsrecht ist für Beamt\*innen und für tariflich Beschäftigte seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nicht mehr einheitlich geregelt. Der TV-L nimmt auf die Regelungen für Beamt\*innen nicht mehr Bezug. Daher gelten die nachfolgenden Hinweise unmittelbar nur für Beamt\*innen.
- 1.2. Die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich für Beamt\*innen nach § 40 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit den §§ 60 - 66 Landesbeamtenengesetz (LBG), den Bestimmungen der Landesnebtätigkeitsverordnung (LNTVO) sowie nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV, Nrn. 33 bis 39). Für das beamtete wissenschaftliche Personal der Hochschulen gilt zudem die Hochschulnebtätigkeitsverordnung (HNTVO).
- 1.3. Für tariflich Beschäftigte regelt der TV-L, dass Nebentätigkeiten dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen sind. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen. Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht (entsprechend den Bestimmungen für Beamt\*innen) zur Auflage gemacht werden. Weitere tarifliche Regelungen bestehen nicht. Beschäftigte müssen jedoch beachten, dass eine Nebentätigkeit erst nach vorheriger schriftlicher Anzeige aufgenommen werden darf.
- 1.4. Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt der Beamtin bzw. des Beamten gehörende Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 LBG). Sie ist einerseits abzugrenzen von Tätigkeiten im Hauptamt und andererseits von Tätigkeiten im reinen Privatbereich oder ggf. öffentlichen Ehrenämtern.

### 2. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 62 LBG)

In § 40 BeamStG wird für alle Beamt\*innen geregelt, dass Nebentätigkeiten grundsätzlich anzeigepflichtig und unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen sind, sofern sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

Alle Nebentätigkeiten, die

- nicht genehmigungsfrei sind,
- nicht als allgemein genehmigt gelten
- oder zu deren Ausübung der Beamte auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten bzw. der zuständigen Stelle nach § 61 Abs. 1 LBG verpflichtet wurde,

sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich zu beantragen.

#### a) Beispiele für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

- Jede zusätzliche Beschäftigung gegen Entgelt;
- Lehr- und Unterrichtstätigkeiten außerhalb der eigenen Hochschule;
- Leitung von wissenschaftlichen Instituten außerhalb der Hochschule;
- Tätigkeit als Berater\*in
- Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit oder die Mitarbeit hierbei (auch unentgeltlich);
- Übernahme von Organfunktionen in Unternehmen und Treuhandmandaten (auch unentgeltlich)
- Selbständige Gutachtertätigkeit, soweit sie nicht nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 LBG genehmigungsfrei ist, weil sie mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängt.

### 3. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten (§ 62 Abs. 6 LBG)

Die Genehmigung gilt nach § 62 Abs. 6 LBG allgemein als erteilt, wenn kumulativ

- die Vergütungen für die Nebentätigkeiten insgesamt 1.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- die zeitliche Beanspruchung aller Nebentätigkeiten insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit / bei Hochschullehrern einen durchschnittlichen individuellen Arbeitstag nicht überschreitet,
- die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit im Hauptamt ausgeübt werden und
- kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt.

### 4. Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 63 LBG)

Nach § 63 LBG sind bestimmte Tätigkeiten nicht genehmigungspflichtig. Dazu gehören insbesondere:

- Unentgeltliche Nebentätigkeiten Ausnahme: (freier Beruf, gewerblich oder Organ eines Unternehmens)
- Für Professor\*innen: selbstständige Gutachten im Bereich der eigenen Forschung/Lehre
- Verwaltung des eigenen Vermögens
- Vortragstätigkeiten (ohne Diskussion bzw. Austausch mit Zuhörern)
- Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamt\*innen
- Schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten:

Die **künstlerische Tätigkeit** ist genehmigungsfrei, sofern es sich um eine frei gestaltende schöpferische Tätigkeit handelt.

Soweit bei der künstlerischen Tätigkeit der **Erwerbszweck im Vordergrund** steht (z. B. Teilnahme am gewerblichen Kunstbetrieb, gewerbsmäßiger Verkauf eigener künstlerischer Produkte, Auftragsarbeiten), ist diese **genehmigungspflichtig**.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass selbst eine unentgeltliche gewerbliche Tätigkeit genehmigungspflichtig ist (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 a) LBG.

## **Anzeigepflicht (§ 63 Abs. 2 LBG i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 LBG)**

Wenn für die folgenden Tätigkeiten eine Vergütung geleistet wird, sind sie anzeigepflichtig:

- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten
- selbständige Gutachtertätigkeiten
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten

## **5. Verfahren der Genehmigung und der Anzeige von Nebentätigkeiten**

- 5.1. Für die Genehmigung einer Nebentätigkeit muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser Antrag muss zu folgenden Punkten Angaben machen, die durch Nachweise auch zu belegen sind:
  - Gegenstand, Art, voraussichtlicher Umfang und wöchentliche zeitliche Beanspruchung sowie die voraussichtliche Dauer der Nebentätigkeit einschließlich Reise- und Vorbereitungszeiten;
  - Person des Auftrag- oder Arbeitgebers;
  - ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und für welche Dauer voraussichtlich Einrichtungen, Personal oder Material der Akademie in Anspruch genommen werden sollen;
  - die Höhe der (voraussichtlich) durch die Nebentätigkeit erzielten Einkünfte;
- 5.2. Für die Anzeige einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit sind dieselben Angaben erforderlich.
- 5.3. Nebentätigkeitsgenehmigungen werden generell auf längstens fünf Jahre befristet. Es ist daher ggf. rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ein Wiederholungsantrag zu stellen.

## **6. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule**

- 6.1. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule ist, eine vorherige schriftliche Genehmigung des Rektorats und ein wissenschaftliches oder öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit.
- 6.2. Jede Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material ist immer genehmigungspflichtig. Eine vorherige Genehmigung ist ausdrücklich auch erforderlich, wenn in den Räumen der Hochschule zur Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen des Mitarbeiters oder von dritten Personen aufgestellt oder genutzt werden sollen oder private Mitarbeiter des Hochschulmitarbeiters beschäftigt werden sollen.
- 6.3. Eine allgemeine Genehmigung für die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib-, Zeichen- und Bürogeräten, Schreib- und einfachen Rechenmaschinen, einfachen Prüf- und Messgeräten, einfachen Werkzeugen sowie von Bibliotheken, wissenschaftlicher Literatur und Fotokopiergeräten gilt als erteilt.
- 6.4. Es ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt an die Hochschule zu entrichten, das im Einzelfall von der Hochschule festgelegt wird.

## **7. Erklärungspflicht**

- 7.1. Dem Rektorat ist jährlich, spätestens bis 1. Juli eine Erklärung über die genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten abzugeben, die im vorangegangenen Kalenderjahr ausgeübt wurden. Hierfür kann der entsprechende Vordruck verwendet werden.
- 7.2. Jede Änderung in den genehmigungsrelevanten Angaben ist unverzüglich anzuzeigen.

## **8. Nebentätigkeit und Arbeitszeit**

Nebentätigkeiten (auch genehmigungsfreie) dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.

## **9. Gewährung und Ablieferung von Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Bereich**

Für eine Nebentätigkeit, die für das Land, für eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige öffentliche Stelle wahrgenommen wird, wird eine Vergütung nur in bestimmten Fällen gewährt. Die Entscheidung darüber trifft die öffentliche Stelle, für die die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Pflicht zur teilweisen Ablieferung von solchen Vergütungen bestehen. Von diesen Regelungen gibt es aber zahlreiche Ausnahmen. U. a. gibt es keine „Ablieferungspflicht“ für Vergütungen aus Lehr- und Vortragstätigkeit für andere Hochschulen, künstlerischen Tätigkeiten für den öffentlichen Bereich, genehmigten freiberuflichen Tätigkeiten von Professoren für öffentliche Auftraggeber, gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Gutachtertätigkeit.